

Geschäftsstelle

1. Judo-Club Mönchengladbach e.V.
In Bissen 30
41844 Wegberg
beitragswesen@1jcmg.de

Bankverbindung

Stadtsparkasse Mönchengladbach
IBAN: DE45 3105 0000 0000 0904 80
BIC: MGLSDE33XXX

Jugendordnung des 1. Judo-Club Mönchengladbach e.V.

Ergänzend zur Satzung sind der Jugendordnung Spezifikationen zur Jugendabteilung und Jugendarbeit zu entnehmen.

§1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Judo-Club Mönchengladbach 1958 e.V. sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Sie entscheidet aber die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§2 Grundsätze

- (1) Die Jugend des 1. Judo-Club Mönchengladbach bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral.

§3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Jugendarbeit sind insbesondere:
 - i) Die Förderung und die Pflege des Sports.
 - ii) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
 - iii) Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
 - iv) Die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit.
 - v) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
 - vi) Die Förderung der Pflege der internationalen Verständigung.

§4 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - i) der Vereinsjugendtag
 - ii) der Vereinsjugendausschuss

§5 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins / den Delegierten der Abteilung. Es gibt

ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendausschuss lädt zum Jugendtag mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die vorliegenden Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder des Vereins einberufen werden. Für die außerordentlichen Jugendtage gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Vereinsjugendtage.

- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- i) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - ii) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - iii) Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - iv) Entlastung des Jugendausschusses
 - v) Wahl des Jugendausschusses alle 2 Jahre
 - vi) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

- (3) Stimmrecht
Stimmberechtigt sind alle Jugendliche bis 18 Jahre, die Delegierten der Jugendabteilungen und die Mitglieder des Jugendausschusses.

§6 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - i) Dem:der Jugendleiter:in und dem:der 2. Jugendleiter:in.
 - ii) bis zu drei Beisitzer:innen
 - iii) bis zu drei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer:innen können auch Personen mit spezieller Funktion gewählt werden.
- (2) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Die Jugendleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtag. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (6) Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Vorgaben des Jugendtages.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Vereinsjugend werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder / Delegierten nicht mehr

anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt ist.

§8 Sportverkehr

- (1) Einzelheiten des Sportverkehrs regelt die Jugendsportordnung des jeweiligen Fachverbandes.

§9 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.